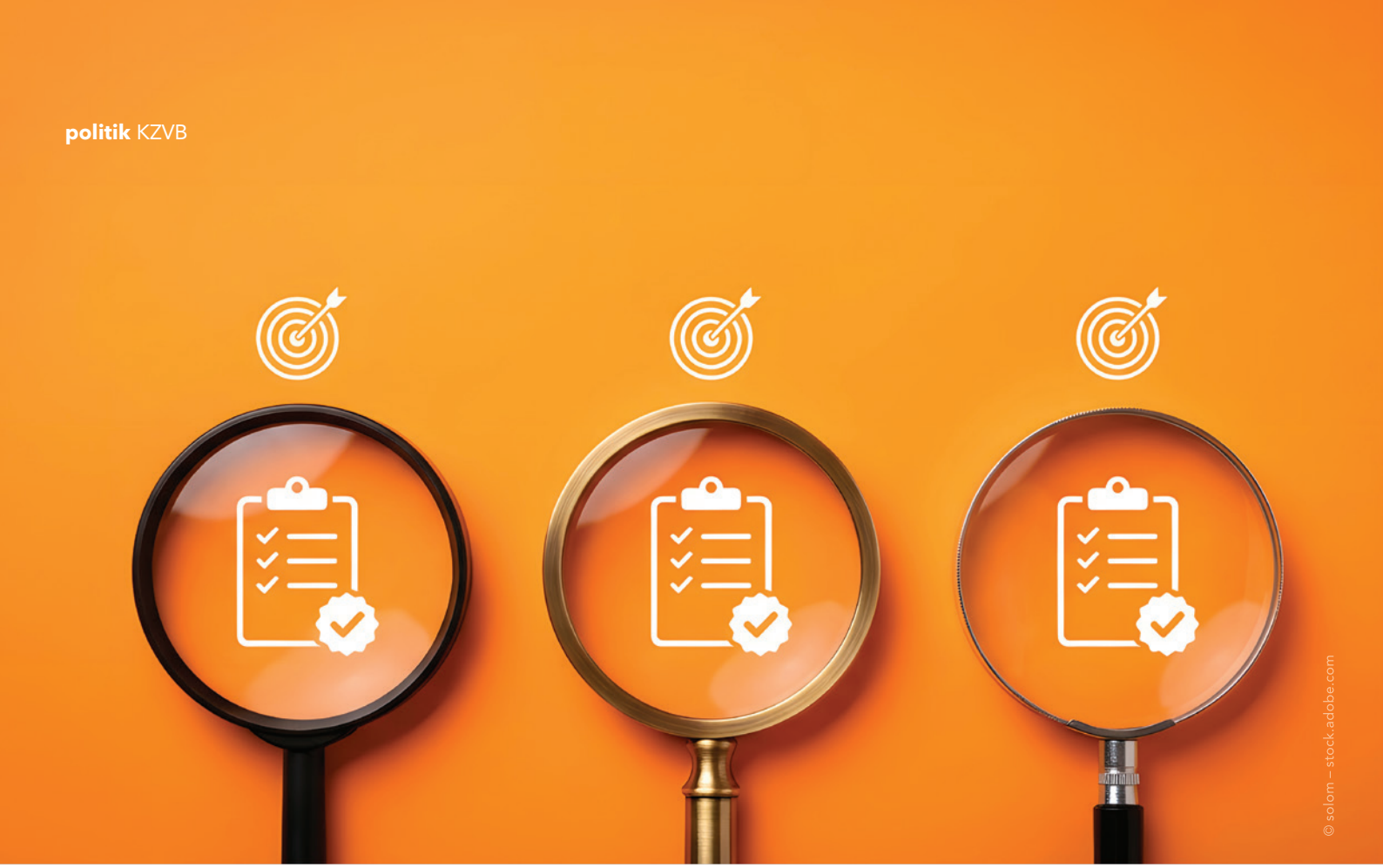


© solom – stock.adobe.com

Gemeinsam Verantwortung tragen

Wichtige Hinweise zu KFO-Gutachten

Das vertraglich vereinbarte Gutachterwesen hat sich bewährt – auch in der Kieferorthopädie. Es lebt vom Engagement der Kollegen, die neben der Arbeit in der eigenen Praxis das Gutachteramt ausüben, und von der Mitwirkung der zu begutachtenden Praxis. Letztere ist aus Sicht von Dr. Jochen Waurig, Referent der KZVB für Kieferorthopädie, allerdings noch ausbaufähig.

Mit der Erteilung der vertragszahnärztlichen Zulassung darf ein Praxissitz an der Versorgung von Kassenpatienten teilnehmen unter den Voraussetzungen, die unter anderem das Sozialgesetzbuch V (SGB V) und der Bundesmantelvertrag der Zahnärzte (BMV-Z) schaffen. Dort ist auch das Gutachterwesen verbindlich geregelt und dient der Qualitätssicherung, der bundesweit einheitlichen Anwendung der Vorgaben und dem verantwortungsvollen Umgang mit den gemeinsamen Finanzmitteln.

Mit der Erstellung von Gutachten in der Zahnmedizin können Krankenkassen entweder den Medizinischen Dienst (MD) oder einvernehmlich bestellte Gutachter beauftragen, sofern keine vertragliche oder grundsätzliche Bindung an eines der beiden Verfahren vorliegt. Die Anforderungen an einvernehmlich bestellte Gutachter sind deutlich höher als beim MD: Sie müssen unter anderem Fachzahnärzte sein, über ausreichende Berufserfahrung verfügen und eine eigene Praxis haben.

Zusätzlich zur jährlichen Gutachtertagung treffen sich die Gutachter der KZV Bayerns turnusmäßig, um sich aktiv auszutauschen, um eine einheitliche Linie bei der Erstellung von kieferorthopädischen Gutachten zu erarbeiten. Leider wird den Gutachtern ihre Tätigkeit gelegentlich unnötig erschwert. Unvollständige oder nicht auswertbare Unterlagen, organisatorische Mängel sowie ein teilweise respektloser Ton gegenüber gutachterlich tätigen Kolleginnen und Kollegen sind leider keine Seltenheit.

Klare Vorgaben – klare Anforderungen

Die rechtlichen Vorgaben sind eindeutig: Gemäß BMV-Z Anlage 4 § 2 Abs. 4 ist der Vertragszahnarzt verpflichtet, dem von der Krankenkasse benannten Gutachter zwei Ausfertigungen des Behandlungsplanes (eHKP-Ausdruck) sowie sämtliche zur Beurteilung notwendigen Befundunterlagen unverzüglich zuzuleiten.

Zu den erforderlichen Unterlagen für eine kieferorthopädische Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zählen:







Unzureichende Planungsmodelle wie diese werden den KFO-Gutachtern immer wieder zur Begutachtung eingereicht.

- korrekt getrimmte bzw. ausgedruckte Modelle von Ober- und Unterkiefer in habitueller Okklusion
- eine OPTG-Aufnahme
- eine FRS-Seitenaufnahme (sofern indiziert)
- extraorale Frontal- und Profilaufnahmen
- ggf. ergänzende Befunde (z. B. HNO-Befund, MKG-Konzept bei Erwachsenen; anamnestische Angaben)

Diese Unterlagen müssen in ausreichender diagnostischer Qualität vorliegen, um sie fachlich auswerten und das geplante Behandlungskonzept nachvollziehen zu können. Unvollständige oder nicht auswertbare Unterlagen verhindern die Bearbeitung des Gutachtens und müssen an die zu begutachtende Praxis zurückgesendet werden. Die beauftragende Krankenkasse ist darüber zu informieren.

Die Anforderungen an diagnostische KFO-Modelle sind in der Bema-Nr. 7a klar beschrieben. Nach Rücksprache mit der gutachterlichen Praxis können digitale Modelle eingereicht werden, müssen jedoch vollständig aufbereitet, okklusionsrichtig zugeordnet und für eine Bisslagen- und Einzelkieferauswertung geeignet sein. Rohdatensätze ohne Trimmung oder Okklusionszuordnung sind nicht auswertbar. Auf Verlangen sind unverzüglich ausgedruckte Modelle zu verschicken (die dafür notwendigen Kosten können nicht über die Krankenkasse berechnet werden).

Für Verlängerungs- oder Therapieänderungsanträge ist es in der Regel notwendig, zumindest ein aktuelles, verwertbares Situationsmodell anzufertigen und beizulegen, anhand dessen die Notwendigkeit der Weiterführung oder der Therapieumstellung hervorgeht (dann Berechnung nach Mat/Lab). Bei Erwachsenenbehandlungen ist dem Gutachter zwingend ein abgestimmtes kieferorthopädisch-kieferchirurgisches Gesamtkonzept vorzulegen. Ein bloßer Hinweis auf eine geplante Operation ersetzt dieses Konzept nicht. Ebenso essenziell ist eine sachgerechte Verpackung: Modelle müssen bruchsicher und trocken versendet werden, Röntgenbilder geschützt und in ausreichender Qualität beigefügt sein.

Fazit und Ausblick

Das Gutachterverfahren lebt von Kollegialität, Regelkenntnis und gegenseitigem Respekt. Vor allem die zeitnahe und vollständige Bereitstellung der geforderten Unterlagen und Modelle ist elementar, damit die Gutachter ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Kenntnis der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie die Einreichung vollständiger, fachlich auswertbarer Unterlagen sind grundlegende Voraussetzung für den Erhalt der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung der zu begutachtenden Praxis.

Nur im kollegialen und fachlichen Miteinander kann eine qualitätsgesicherte, faire und nachhaltige Versorgung der Patienten im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung gewährleistet werden.

Dr. Jochen Waurig
Referent für Kieferorthopädie der KZVB



„Die rechtlichen Vorgaben für die Befundunterlagen sind eindeutig", sagt Dr. Jochen Waurig.

Um Ihnen und Ihrem Praxispersonal die Zusammenstellung der Unterlagen zu erleichtern, finden Sie nach dem Log-in auf „Meine KZVB" einen Leitfaden und eine entsprechende Checkliste.